

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Kreisausschuss

25.03.2026

Kreistag

15.04.2026

Stellenpläne 2026

Sachbearbeiter: Herr Mies

Tel.: 342

Abt.: 10

Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Produkt: Zeile:

Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung.

Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt.

Produkt: Zeile:

gez.
Hessenius

Kreis-
kämmerer

Deckungsvorschlag:

Die Haushaltsmittel sind zum Teil bereits im Haushaltsplanentwurf enthalten. Darüber hinaus erfolgt die Veranschlagung über die Veränderungsliste. Die Haushaltsmittel stehen nach Rechtskraft des Haushaltes 2026 insgesamt zur Verfügung.

Es entstehen Folgekosten - siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Kreistag beschließt die Stellenpläne 2026 gemäß der Anlage 1 zur Vorlage 21/2026.

Begründung:

Der Stellenplan weist alle für die Erledigung der kommunalen Aufgaben eingerichteten Stellen aus, soweit die Aufgabenerledigung nicht nur vorübergehend zu erledigen ist. Der Stellenplan bildet damit den wesentlichen Handlungsrahmen für die Personalwirtschaft in quantitativer (Personalkapazität) und qualitativer (Stellenwertigkeit) Hinsicht.

Mit dem Kreistagsbeschluss über die Stellenpläne ist die Verwaltung legitimiert, die im Plan vorgesehenen Stellen unbefristet zu besetzen. Zudem wird die Verwaltung ermächtigt, eine Besetzung der Stellen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 Gemeindeordnung (GO NRW) vorzunehmen. Darüber hinaus kann die Verwaltung im Rahmen des Plans auch Zeitverträge abschließen, um z. B. eine Elternzeitvertretung, eine Vertretung bei Stundenreduzierungen oder eine Krankheitsvertretung nach Auslaufen der Entgeltfortzahlung sicherzustellen. Außerdem stimmt der Kreistag damit den Zeitverträgen des Sozialen Stellenplans, der unbefristeten Übernahme von Nachwuchskräften nach Abschluss der Ausbildung oder des Studiums sowie geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen zu.

Ein vorübergehender Personalbedarf wird in den Stellenplänen nicht abgebildet. Dieser Bedarf wird durch Zeitverträge (z. B. anlässlich eines Projektes) gedeckt und gesondert durch den Kreisausschuss als Personalmaßnahmen außerhalb der Stellenpläne beschlossen.

I. Entwurf Stellenplan des Kreises Euskirchen 2026

Der Stellenplanentwurf 2026 weist insgesamt 190,71 Beamtenstellen und 771,59 Stellen für tariflich Beschäftigte, demnach in Summe 962,30 Stellen aus. Gegenüber dem Stellenplan des Vorjahres bedeutet dies eine Veränderung um 34,88 Stellen, davon sind 17,60 Stellen gebührenfinanziert.

Die Veränderungen ergeben sich wie folgt:

+ 0,71 Stellen, diverse Stundenveränderungen

Über die Gesamtverwaltung gesehen sind an mehreren Stellen Stundenveränderungen in geringem Umfang vorgenommen worden.

Stabsstellen

+ 1,00 Stelle Verwaltungsprüfung, Stabsstelle 14

Die Stelle wird benötigt, um dem künftigen Umfang notwendiger Vergabeprüfungen sowie der Visakontrolle (Prüfung von Rechnungen vor Auszahlung) im Hinblick auf die anstehenden Baumaßnahmen nachkommen zu können. In den kommenden Jahren stehen mit den Neubau- bzw. Sanierungsmaßnahmen an den beiden Berufskollegs immense Investitionen in das Anlagevermögen des Kreises Euskirchen an. Laut den bisherigen groben Kostenschätzungen beläuft sich das Investitionsvolumen für den Neubau am Thomas-Eßer-Berufskolleg auf ca. 152 Mio. €, für die (Teil-)Neubau- und Sanierungsmaßnahmen am Berufskolleg Eifel in Kall wird mit ca. 100 Mio. € gerechnet. Hinzu kommt der geplante Umbau des Kompostwerkes am AWZ in Mechernich mit einem geschätzten Investitionsvolumen von ca. 47,5 Mio. €. Einhergehend mit diesen immens großen Bauprojekten wird eine Vielzahl von zu prüfenden Vergabeverfahren und Rechnungen erwartet. Zudem ist davon auszugehen, dass sich in diesem Zusammenhang neben den eigentlichen Prüfungshandlungen ein großer Abstimmungs- und Beratungsbedarf der Verwaltung ergeben wird, denen die Rechnungsprüfung zur Vermeidung von späteren Beanstandungen präventiv gerne nachkommen möchte.

Zum Vergleich: Für die Neubaukosten des Traktes D wurden ca. 45,5 Mio. € veranschlagt. Die mit dieser Baumaßnahme im Zusammenhang stehenden Prüfungshandlungen (Vergaben und Visakontrolle) konnten neben den zahlreichen anderen lfd. Baumaßnahmen (z.B. Kreisstraßen, andere kreiseigene Gebäude) in der Spitze mit dem vorhandenen Personalbestand nur unter absoluter Volllast wahrgenommen werden.

Um den steigenden Prüfaufträgen nachkommen zu können, wird eine 1,0 Stelle benötigt.

Geschäftsbereich I

+ 2,00 Stelle Vorhaltestellen der Laufbahngruppe 1., 2. Einstiegsamt, Abt. 10

Der Fachkräftemangel stellt die Kreisverwaltung Euskirchen nicht nur in den verschiedenen Spezialgebieten, sondern auch im allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienst vor große Herausforderungen. Auch die Stellen aus dem ehemaligen mittleren Dienst können aktuell nicht mehr mit Bestandspersonal bzw. Nachwuchskräften besetzt werden. Im Jahr 2024 wurden daher erstmalig zwei Ausbildungsmöglichkeiten für die Laufbahngruppe 1.2 geschaffen.

Im Jahr 2026 werden die ersten Auszubildenden der Laufbahngruppe 1.2 voraussichtlich ihre Ausbildung beenden. Beamtinnen und Beamte müssen zwingend einer Planstelle zugewiesen werden. Um zu verhindern, dass keine freie Planstelle verfügbar ist, sollen für die nahtlose Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Probe zwei Vorhaltestellen der Laufbahngruppe 1.2 eingerichtet werden.

+ 2,00 Stelle Vorhaltestellen der Laufbahngruppe 2., 1. Einstiegsamt, Abt. 10

Der Fachkräftemangel stellt die Kreisverwaltung Euskirchen nicht nur in den verschiedenen Spezialgebieten, sondern auch im allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienst vor große Herausforderungen. Insbesondere die Stellen im ehemaligen gehobenen Dienst können aktuell nicht mehr mit dem Bestandspersonal und den Nachwuchskräften besetzt werden. Auch im Rahmen von externe Stellenausschreibungsverfahren kann kein ausreichend qualifiziertes Personal gewonnen werden.

Daher wurde das Ausbildungsangebot der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt erhöht. Beamtinnen und Beamte müssen zwingend einer Planstelle zugewiesen werden. Um zu verhindern, dass keine freie Planstelle verfügbar ist, sollen für die nahtlose Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Probe zwei weitere Vorhaltestellen der Laufbahngruppe 2.1 eingerichtet werden.

+ 1,00 Stelle Projektmanagement, Abt. 10

Zu den Aufgaben im Bereich der Organisation gehört das zentrale Projektmanagement, das bislang nicht mit personellen Ressourcen hinterlegt wurde, aufgrund der vielen und vielfältigen kreisverwaltungsinternen Projekte aber dringend benötigt wird. Dem Projektmanagement sind nach KGSt-Prozesskatalog insbesondere die Prozesse Projekte initiieren, Projekte planen, Projekte umsetzen, Projekte abschließen und Projektcontrolling durchführen zugeordnet.

Das Projektmanagement soll hierbei bei der Steuerung komplexer kreisinterner Vorhaben z.B. der Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung unterstützen. Zu den einzelnen Aufgaben gehören die Definition von Zielen, das Erstellen eines Projektauftrags, die Zusammenstellung des Projektteams, die Definition des Leistungsumfangs, die Erstellung des Projektplans, die Planung der Ressourcen sowie die Festlegung der Projektorganisation, die Koordination der Projektarbeiten, der Kommunikation und der Meilensteine. Schließlich sind die Ergebnisse zu dokumentieren und das Projekt zu evaluieren. Parallel sind Kosten, Leistungen, Termine und Risiken im Rahmen des Controllings im Blick zu behalten. All diese Aufgaben sollten außerhalb der betroffenen Fachabteilung in einer Projektstruktur übernommen werden. Hierbei bindet das Projektmanagement die Stakeholder von Beginn an ein und überführt das Projekt nach Abschluss in den Regelbetrieb

Verlängerung kw-Vermerk um drei Jahre für eine Schalterstelle, Abt. 32

Die Fallbearbeitung der Schalterstellen erfolgt im Rahmen gebuchter Dienstleistungen über das Terminbuchungssystem. Die eigentliche Sachbearbeitung findet vor und nach der Schalterarbeit statt. Diese strukturelle Ausgangslage bedeutet, dass das wöchentliche Terminvolumen auf einem konstanten Niveau gehalten werden muss, um eine bürgerfreundliche Bearbeitung sicherzustellen. Entscheidend dafür ist die Anzahl der gleichzeitig laufenden Terminstränge, welche direkt an die verfügbare Personaldecke gekoppelt ist. Fällt die Schalterstelle weg, muss mindestens ein Terminstrang entfallen, wodurch sich die Vorlaufzeit zur Terminvergabe erheblich verlängern würde, das Aufkommen an Nachfragen, Beschwerden und Eskalationen steigen würde und sowohl bei Klienten als auch Mitarbeitenden ein starker Unmut und psychischer Druck entstehen würde.

Lange Bearbeitungszeiten, fehlende kurzfristige Termine und mangelnde Erreichbarkeit führen nachweislich zu einer höheren Eskalationsdichte im Bürgerkontakt, einem sinkenden Vertrauen in die Verwaltung und gleichzeitig zu einer Verschärfung der innerbetrieblichen Belastungssituation. In der Vergangenheit hat genau diese Konstellation zu hoher Krankheitsquote, Abwanderung von Fachkräften und zunehmendem Koordinationsaufwand geführt – eine Wiederholung dieses Szenarios muss zwingend vermieden werden. Die Schalterstelle ist somit ein zentraler Baustein zur Sicherung des Dienstleistungsniveaus, zur Entlastung der übrigen Mitarbeitenden und zur Aufrechterhaltung der bisherigen Prozessoptimierungen. Mit Blick auf die aktuelle politische Lage wird daher Verlängerung des kw-Vermerks um drei Jahre beantragt.

Verlängerung kw-Vermerk um drei Jahre für eine BackOffice Stelle, Abt. 32

Die Stelle wurde ursprünglich zur Bewältigung einer vorübergehenden Mehrbelastung eingerichtet. Die aktuelle Entwicklung zeigt jedoch, dass der Personalmehrbedarf nicht temporärer Natur, sondern strukturell dauerhaft ist. Die Zahl der ausländischen Mitbürger im Kreis Euskirchen ist seit Einrichtung der Stelle weiter signifikant gestiegen. Zum Stichtag 31.03.2025 lag sie bei über 22.100 Personen, was einer Verdopplung innerhalb eines Jahrzehnts entspricht. Allein über 2.900 ukrainische Staatsangehörige sind derzeit im Kreisgebiet registriert. Parallel dazu ist die Zahl der zu bearbeitenden Aufenthaltserlaubnisse erheblich gestiegen: Bereits 2022 wurden 4.400 Aufenthaltserlaubnisse erteilt, 2024 waren es über 5.000 – Tendenz weiter steigend. Dies belegt den anhaltenden und wachsenden Aufgabenbestand, der eine dauerhafte personelle Ausstattung unabdingbar macht.

Trotz dieser massiven Mehrbelastung konnten durch zielgerichtete Prozess- und Aufgabenoptimierungen erhebliche Effizienzgewinne erzielt werden – insbesondere in der spürbaren Reduzierung der Terminvorlaufzeiten von vormals vier Monaten auf aktuell bis zu eine Woche. Diese positiven Entwicklungen sind maßgeblich auf die personelle Verstärkung im Backoffice zurückzuführen. Es ist daher dringend geboten, diese Fortschritte nicht zu gefährden.

Die Stelle ist fest in die Arbeitsorganisation des Backoffice integriert und unverzichtbar für einen funktionierenden Dienstbetrieb. Eine Rückkehr zum vorherigen Personalstand würde zu einer Überlastung des Bestandspersonals, einer Verschlechterung der Servicequalität und einem Rückfall in frühere Bearbeitungsrückstände führen. Demgegenüber sichert eine Verlängerung die verlässliche Aufgabenerledigung trotz steigender Fallzahlen, den Erhalt der erreichten Qualitäts- und Serviceverbesserungen, eine Mitarbeiterzufriedenheit durch planbare Arbeitsverhältnisse sowie eine langfristige Funktionsfähigkeit der Ausländerbehörde. Mit Blick auf die aktuelle politische Lage wird daher Verlängerung des kw-Vermerks um drei Jahre beantragt.

+ 0,50 Stelle Sachbearbeitung Führerscheinentzug, Abt. 36

Im Vergleich zum Jahr 2022 haben sich 2024 die Anzeigen der Polizei bezüglich Eignungszweifeln in Bezug auf Betäubungsmitteln um fast 45 Prozent erhöht. Bei einer Auswertung der aktuellen Eingangsstatistik ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend fortsetzt. Im ersten Quartal 2025 (Stichtag 27.03.2025) wurden bereits 123 Anzeigen bezüglich Eignungszweifeln in Bezug auf Betäubungsmitteln verzeichnet. Im Vergleichsjahr 2022 waren es 223 Anzeigen im ganzen Jahr. Wenn sich dieser Trend fortsetzt, werden sich die Zahlen im Jahr 2025 im Vergleich zu 2022 mehr als verdoppeln. Der derzeitige Stelleninhaber leidet bereits jetzt unter einer großen Arbeitsbelastung, was sich dann in sehr langen Bearbeitungszeiten auswirkt. Dies ist aus zwei Gründen ein untragbarer Zustand. Zum Ersten ist eine zügige Bearbeitung der Eingaben mit Eignungszweifeln mit Ausblick auf die Verkehrssicherheit, die Unversehrtheit und das Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer zwingend erforderlich. Es ist ein unerträglicher Zustand, wenn potentiell ungeeignete Personen nur deshalb am Straßenverkehr teilnehmen, weil eine zeitnahe Bearbeitung aufgrund Überlastung nicht möglich ist. Zum Zweiten ist es ebenfalls den Bürgerinnen und Bürgern, die ihre Fahreignung wiederhergestellt und ein berechtigtes Interesse an der Wiedererteilung einer entzogenen Fahrerlaubnis haben nicht zuzumuten, deutlich längere Wartezeiten hinzunehmen. Das Verwaltungsverfahren ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen, was nach der derzeitigen Lage nicht sichergestellt ist. Hier befindet sich die Sachbearbeitung immer auf einer Gradwanderung und in der Abwägung, welche Angelegenheiten vorrangig zu bearbeiten sind, wobei die Klärung von Eignungszweifeln bei Inhabern einer Fahrerlaubnis hier im Sinne der Verkehrssicherheit keinen Aufschub dulden.

In anderen Behörden ist es bereits zu Ermittlungen gegen Mitarbeitende von Führerscheinstellen durch Staatsanwaltschaften gekommen, da Personen, bei denen der Behörde Eignungszweifel bekannt waren, aufgrund einer sehr langen Bearbeitung weiterhin am Straßenverkehr teilgenommen und tragischer Weise einen Unfall verursacht haben. Auch deshalb ist eine ausreichende Personalausstattung in Verantwortung der Behördenleitung und seiner Fürsorgepflicht den Mitarbeitenden gegenüber obligatorischer. Eine Übernahme von Fällen während der Abwesenheit des Bearbeiters, sowie in Fällen, in denen eindeutig ersichtlich ist, dass diese keinen Aufschub dulden, erfolgt bereits seit längerem durch andere geeignete Mitarbeitende, was jedoch in deren Arbeitsbereichen ebenfalls zu längeren Bearbeitungszeiten führt.

+ 1,00 Stelle Sachbearbeitung Zivilschutz, Abt. 38

Die Aufgaben des Zivilschutzes und der zivilen Verteidigung werden im Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) geregelt. Hier werden u. a. die Aufgaben des Bundes, der Länder und der Kommunen im Zivilschutz aufgeführt. Dabei ist der Bund insbesondere für die Verfahren der Warnung, die Unterstützung der obersten Bundesbehörden sowie für ergänzende Ausbildung und Ausstattung für den Zivilschutz direkt zuständig (§ 4 ZSKG). Alle weiteren (operativen) Aufgaben werden in Bundesauftragsverwaltung durch Länder und Kommunen ausgeführt (§ 2 ZSKG). Die Kreise sind Aufgabenträger und daher zur Etablierung der Zivilen Alarmplanung (ZAPL) verpflichtet. Die Zivile Alarmplanung ist das Instrument zur Sicherstellung der planerischen Vorbereitung sowie der verzugslosen und durchgängigen Umsetzung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, im Zivilschutz, zur Versorgung der Bevölkerung und zur Unterstützung der Streitkräfte in Krisensituationen. Wie aus der Schilderung ersichtlich, betrifft die Zivile Alarmplanung alle Bereiche der Verwaltung (Matrixorganisation).

Die Steuerung und Koordination der vorbereitenden Maßnahmen und der Maßnahmen bei Aktivierung der Alarmmaßnahmen durch den Bund / das Land obliegt der/dem "Alarmkalenderbeauftragten" des Kreises. Des Weiteren sind neben der/dem Alarmkalenderbeauftragten des Kreises stellvertretende Alarmkalenderbeauftragte durch den Hauptverwaltungsbeamten zu ernennen.

Die Umsetzung der Alarmmaßnahmen im Alarmfall ist durch den Kreis Euskirchen 24/7/365 organisatorisch sicherzustellen. In der Sitzung des Ausschusses Bevölkerungsschutzes des LKT NRW geht das Innenministerium NRW, Frau Baumgarten (Leiterin der Abteilung 3), von einem min. Stellenbedarf von 1,5 VZÄ aus. Dieser Stellenbedarf bezieht sich auf den reinen konzeptionellen Anteil zur Erstellung und Fortschreibung des Alarmkalenders. Der Kreis Euskirchen unterhält aktuell keine Strukturen der Zivilen Alarmplanung. Zur schnellstmöglichen Umsetzung der ersten Maßnahmen in 2025 steht aktuell nur ein Mitarbeiter der Abteilung 38 mit 0,5 VZÄ-Stellenanteil zur Verfügung.

Rettungsdienstbedarfsplan

Nachfolgende Stellen aus der Abteilung 38 werden nachrichtlich aufgeführt, da über deren Einrichtung bereits im Rahmen des Rettungsdienstbedarfsplans (V 25/2025) beschlossen wurde.

+ 3,00 Stellen Disponenten Einheitliche Leitstelle (teilweise gebührenfinanziert), Abt. 38

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen Rettungsdienstbedarfspläne als Grundlage der Strukturierung des Rettungssystems auf. In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge, weitere Qualitätsanforderungen der Notfallrettung und des Krankentransportes sowie die Maßnahmen und Planungen zur Bewältigung von Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker festgelegt. Dazu zählt ebenfalls die planerische Bemessung der Stellenanteile der Disponenten F/R der Einheitlichen Leitstelle. Der Bedarfsplan ist durch die Kreise kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle fünf Jahre, fortzuschreiben. Der letzte Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Euskirchen wurde am 05.10.2016 durch den Kreistag beschlossen und 2025 fortgeschrieben. Der neue Rettungsdienstbedarfsplan wurde, nach erfolgter Kostenträgerabstimmung mit den Krankenkassen, in der Sitzung des Kreistages am 17.12.2025 beschlossen.

Die aktuelle Stellenbesetzung in der Einheitlichen Leitstelle sieht einen Personalfaktor von 5,01 pro Funktion Disponent F/R (24h-Dienst) vor. Dies sind in Summe 25,5 VZÄ Disponenten F/R mit stv. Dienstgruppenleitungen. (Erläuterung: 3 VZÄ stv. Dienstgruppenleitungen nehmen ebenfalls Dispositionsaufgaben wahr und sind in den 25,5 VZÄ enthalten). Im Rahmen der gutachterlichen Betrachtung zum Rettungsdienstbedarfsplan 2025 für das Jahr 2025 wurde der Personalfaktor auf 5,22 pro Funktion (24h-Dienst) erhöht. Dies sind in Summe 28,5 VZÄ Disponenten F/R mit stv. Dienstgruppenleitungen. (Erläuterung: 3 VZÄ stv. Dienstgruppenleitungen nehmen ebenfalls Dispositionsaufgaben wahr und sind in den 28,5 VZÄ enthalten).

+ 1,00 Stelle Gerätewartung Technik Rettungsdienst (gebührenfinanziert), Abt. 38

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen Rettungsdienstbedarfspläne als Grundlage der Strukturierung des Rettungssystems auf. In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge, weitere Qualitätsanforderungen der Notfallrettung und des Krankentransportes sowie die Maßnahmen und Planungen zur Bewältigung von Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker festgelegt.

Der Bedarfsplan ist durch die Kreise kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle fünf Jahre, fortzuschreiben. Der letzte Rettungsbedarfsplan des Kreises Euskirchen wurde am 05.10.2016 durch den Kreistag beschlossen und 2025 fortgeschrieben. Der neue Rettungsdienstbedarfsplan wurde, nach erfolgter Kostenträgerabstimmung mit den Krankenkassen, in der Sitzung des Kreistages am 17.12.2025 beschlossen.

Die aktuelle Stellenbesetzung (Rettungsbedarfsplan 2016/2017) sieht im Funktionsbereich Technik Rettungsdienst 4 VZÄ vor. Neben der technischen Leitung Rettungsdienst (1 VZÄ) setzt sich dieser Bereich weiterhin aus Gerätewarten Rettungsdienst (3 VZÄ) zusammen.

Im Rahmen der gutachterlichen Betrachtung zum Rettungsdienstbedarfsplan 2025 für das Jahr 2025 wurde eine Erhöhung des Stellenbedarfs im Funktionsbereich Technik Rettungsdienst um 1 VZÄ empfohlen. Damit würde der Funktionsbereich Technik Rettungsdienst um einen weiteren Gerätewart Rettungsdienst ergänzt.

+ 2,50 Stellen und Freigabe von 5,50 gesperrten Stellen Notfallsanitäter*innen (gebührenfinanziert), Abt. 38

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen Rettungsdienstbedarfspläne als Grundlage der Strukturierung des Rettungssystems auf. In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge, weitere Qualitätsanforderungen der Notfallrettung und des Krankentransportes sowie die Maßnahmen und Planungen zur Bewältigung von Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker festgelegt. Der Bedarfsplan ist durch die Kreise kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle fünf Jahre, fortzuschreiben. Der letzte Rettungsbedarfsplan des Kreises Euskirchen wurde am 05.10.2016 durch den Kreistag beschlossen und 2025 fortgeschrieben. Der neue Rettungsdienstbedarfsplan wurde, nach erfolgter Kostenträgerabstimmung mit den Krankenkassen, in der Sitzung des Kreistages am 17.12.2025 beschlossen.

Die aktuelle Stellenbesetzung (Rettungsbedarfsplan 2016/2017) in der Notfallrettung sieht einen Personalfaktor von 4,43 pro Funktion (24h-Dienst) vor. Im Rahmen der gutachterlichen Betrachtung zum Rettungsdienstbedarfsplan 2025 für das Jahr 2025 wurde dieser Wert auf 5,13 pro Funktion (24h-Dienst) festgelegt. Daraus resultieren in Summe 41,475 VZÄ Notfallsanitäter- und 17,775 VZÄ Rettungsassistenten-/ Rettungssanitäterstellen. Durch die Anpassungen in der Einkommensrunde TVöD 2025 (06.04.2025) erfolgt für die Mitarbeitenden eine Absenkung der Wochenarbeitszeit von 48 auf 46 Stunden ab dem 01.01.2026. Daraus ergibt sich ein Stellenbesetzungsbedarf in der Notfallrettung von 48,237 VZÄ Notfallsanitäter- und 20,673 VZÄ Rettungsassistenten-/ Rettungssanitäterstellen. (Hinweis: Die beschlossenen vertraglichen Anpassungen der Tarifvertragsparteien sehen zum Jahresbeginn 2027 eine weitere Reduzierung der Wochenarbeitszeit in der Notfallrettung von 46 auf 44 Stunden vor. Damit entsteht prospektiv ein Stellenmehrbedarf von 50,631 VZÄ Notfallsanitäter- und 21,699 VZÄ Rettungsassistenten-/ Rettungssanitäterstellen.)

+ 5,00 Stellen und Freigabe von 5,00 gesperrten Stellen Rettungssanitäter*innen (gebührenfinanziert), Abt. 38

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen Rettungsdienstbedarfspläne als Grundlage der Strukturierung des Rettungssystems auf. In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge, weitere Qualitätsanforderungen der Notfallrettung und des Krankentransportes sowie die Maßnahmen und Planungen zur Bewältigung von Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker festgelegt.

Der Bedarfsplan ist durch die Kreise kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle fünf Jahre, fortzuschreiben. Der letzte Rettungsbedarfsplan des Kreises Euskirchen wurde am 05.10.2016 durch den Kreistag beschlossen und 2025 fortgeschrieben. Der neue Rettungsdienstbedarfsplan wurde, nach erfolgter Kostenträgerabstimmung mit den Krankenkassen, in der Sitzung des Kreistages am 17.12.2025 beschlossen.

Die aktuelle Stellenbesetzung (Rettungsbedarfsplan 2016/2017) in der Notfallrettung sieht einen Personalfaktor von 4,43 pro Funktion (24h-Dienst) vor. Im Rahmen der gutachterlichen Betrachtung zum Rettungsdienstbedarfsplan 2025 für das Jahr 2025 wurde dieser Wert auf 5,13 pro Funktion (24h-Dienst) festgelegt.

Daraus resultieren in Summe 41,475 VZÄ Notfallsanitäter- und 17,775 VZÄ Rettungsassistenten-/ Rettungssanitäterstellen. Durch die Anpassungen in der Einkommensrunde TVöD 2025 (06.04.2025) erfolgt für die Mitarbeitenden eine Absenkung der Wochenarbeitszeit von 48 auf 46 Stunden ab dem 01.01.2026. Daraus ergibt sich ein Stellenbesetzungsbedarf in der Notfallrettung von 48,237 VZÄ Notfallsanitäter- und 20,673 VZÄ Rettungsassistenten-/ Rettungssanitäterstellen. (Hinweis: Die beschlossenen vertraglichen Anpassungen der Tarifvertragsparteien sehen zum Jahresbeginn 2027 eine weitere Reduzierung der Wochenarbeitszeit in der Notfallrettung von 46 auf 44 Stunden vor. Damit entsteht prospektiv ein Stellenmehrbedarf von 50,631 VZÄ Notfallsanitäter- und 21,699 VZÄ Rettungsassistenten-/ Rettungssanitäterstellen.)

**+ 1,00 Stelle Sachbearbeitung Informations- und Kommunikationstechnik (teilweise gebührenfinanziert),
Abt. 38**

Mit Beginn des Jahres 2023 wurde die Organisationsuntersuchung der Abteilung 38 für den Bereich der Einheitlichen Leitstelle durch die Lulf+ Sicherheitsberatung GmbH abgeschlossen. Als Bemessungsgrundlage dienten Einsatz- und Prozessdaten mit Stichtag 31.12.2021. Die Gutachter sahen unter Berücksichtigung der damaligen technischen Aufgabefeldern eine Erhöhung um 1,5 VZÄ für das Team Einheitliche Leitstelle, Funktionsbereich Einsatzbezogenen Informations- und Kommunikationstechnik vor. Die Einheitliche Leitstelle ist als zentrale Melde- und Koordinierungsstelle der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr ein relevanter Baustein der öffentlichen Daseinsfürsorge. Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Gefahrenabwehr und der hohen technischen Komplexität der verwendeten Systeme stellt sie eine kritische Infrastruktur dar. Zur Sicherung der kontinuierlichen Verfügbarkeit der benötigten EDV-Systeme ist daher Rund-um-die-Uhr ein 1st-Level-Support erforderlich.

Die Sicherstellung soll derzeit durch ein mit dem Lieferanten der Systemtechnik vereinbartes hohes Servicelevel gewährleistet sein. In der Praxis erweist sich dieses System nicht als hinreichend leistungsfähig. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass nicht alle vorhandenen Hochverfügbarkeitssysteme durch den Servicevertrag abgedeckt werden können. Zum anderen zeigt sich in der Praxis der notwendige Steuerungsbedarf der IuK der Abteilung 38 zur Integration von IT-Soft- und Hardwarelösungen in die bereits bestehende und sehr unterschiedliche IT-Landschaft der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr im Kreis Euskirchen. Diese Systeme bedingen einen wiederkehrenden Einsatz der Mitarbeitenden der Systemadministration auch außerhalb ihrer Arbeitszeiten. Des Weiteren wurde das technische Arbeitsfeld und den notwendigen technischen Support der IuK der Abteilung 38 durch die Inbetriebnahme des neuen Lagezentrums der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr vervielfacht. Dies betrifft die regulären Wartungsarbeiten sowie auch den 1-Level-Support außerhalb der Kernarbeitszeiten der Verwaltung. Neben der technischen Betreuung der IT-Systeme der Abteilung 38 entstehen zunehmend Bedarfe nach nPol IT-Support durch die Städte- und Gemeinden und Dritte. Als Beispiel sind hier die drei unterschiedlichen SAT-Systeme und die Einsatzführungssoftware im Katastrophenschutz zu nennen.

Der aktuelle Stellenansatz in der reinen IT-Sachbearbeitung der Informations- und Kommunikationstechnik der Abteilung 38 sieht neben dem Technischen Leiter IuK lediglich nur 1 VZÄ SB- Informations- und Kommunikationstechnik (Fachinformatiker) vor. Unter Berücksichtigung der Disponenten der Einheitlichen Leitstelle mit IT-Qualifikation im 1-Level-Support (1,5 VZÄ) stehen rechnerisch lediglich 3,5 VZÄ zur Aufrechterhaltung des 1-Level-Supports (24/7) im KRITIS Bereich zur Verfügung.

+ 0,90 Stelle Praxisanleitung (gebührenfinanziert), Abt. 38

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen Rettungsdienstbedarfspläne als Grundlage der Strukturierung des Rettungssystems auf. In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge, weitere Qualitätsanforderungen der Notfallrettung und des Krankentransportes sowie die Maßnahmen und Planungen zur Bewältigung von Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker festgelegt.

Der Bedarfsplan ist durch die Kreise kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle fünf Jahre, fortzuschreiben. Der letzte Rettungsbedarfsplan des Kreises Euskirchen wurde am 05.10.2016 durch den Kreistag beschlossen und 2025 fortgeschrieben. Der neue Rettungsdienstbedarfsplan wurde, nach erfolgter Kostenträgerabstimmung mit den Krankenkassen, in der Sitzung des Kreistages am 17.12.2025 beschlossen. Der Rettungsdienstbedarfsplan 2025 beschreibt im gesamten Trägerbereich eine Ressourcensteigerung von ca. 40%, wozu auch die personelle Vorhaltung des Rettungsfachpersonals (Notfallsanitäterinnen/ Notfallsanitäter und Rettungssanitäterinnen/ Rettungssanitäter) zählt.

In der Rettungsdienstbedarfsplanung sind aktuell 4,5 VZÄ für die Praxisanleitung der Notfallsanitäterauszubildenden im gesamten Trägerbereich des Rettungsdienstes vorgesehen. Davon entfallen 0,9 VZÄ auf den Rettungsdienst Kreis Euskirchen als Leistungserbringer in der Notfallrettung. Aufgabe der praxisanleitenden Personen ist es, die Schülerinnen und Schüler schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und die Verbindung zwischen dem theoretischen und praktischen Unterricht an der Schule mit der praktischen Ausbildung zu gewährleisten [§ 3 (2)NotSan-APrV].

+ 0,20 Stelle Sachbearbeitung Gebührenabrechnung (gebührenfinanziert), Abt. 38

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen Rettungsdienstbedarfspläne als Grundlage der Strukturierung des Rettungssystems auf. In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge, weitere Qualitätsanforderungen der Notfallrettung und des Krankentransportes sowie die Maßnahmen und Planungen zur Bewältigung von Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker festgelegt.

Der Bedarfsplan ist durch die Kreise kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle fünf Jahre, fortzuschreiben. Der letzte Rettungsbedarfsplan des Kreises Euskirchen wurde am 05.10.2016 durch den Kreistag beschlossen und 2025 fortgeschrieben. Der neue Rettungsdienstbedarfsplan wurde, nach erfolgter Kostenträgerabstimmung mit den Krankenkassen, in der Sitzung des Kreistages am 17.12.2025 beschlossen. Der Rettungsdienstbedarfsplan 2025 beschreibt im gesamten Trägerbereich eine Ressourcensteigerung von ca. 40%.

Gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit dem RettG NRW erhebt der Kreis Euskirchen als Träger des Rettungsdienstes Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes. Infolge der Ressourcensteigerung im gesamten Trägerbereich steigen auch die Tätigkeiten in der Gebührenabrechnung.

Geschäftsbereich II

+ 1,00 Stelle SB Schulverwaltung mit KW-Vermerk, Abt. 40

Die Schäden an den kreiseigenen Schulen durch die Flut im Juli 2021 und die daraus resultierenden Herausforderungen zur Gewährleistung des Schulbetriebs haben einen erheblichen Aufwandszuwachs für die Schulverwaltung mit sich gebracht, deren Bearbeitung durch das vorhandene Personal nicht zu gewährleisten ist. Dazu gehören u.a.

- die Einrichtung provisorischer Klassenräume, Werkstätten und Fachräume
- Abstimmungen mit den Schulen, dem Immobilienmanagement, der Kämmerei, der Stabsstelle Wiederaufbau, Projektsteuerungsbüros, Planern und Fachfirmen,
- die Koordination von Zwischenlösungen in Schulsatzräumen mit provisorischer Ausstattung während der Bauphasen,
- Umzüge und Umfunktionierung von Schulräumen innerhalb der nutzbaren Teile der Schulgebäude,
- die Ermittlung der einzulagernden und eingelagerten Schulausstattung sowie die Koordination der Auflösung von Einlagerungen u.v.m.

Seitens der Schulverwaltung ist auf der Grundlage des Schulentwicklungsplans für die Berufskollegs, des neuen pädagogischen Konzepts der offenen Lernlandschaften und des neu erstellten Medienentwicklungsplans für den Zeitraum 2024 - 2028 künftig zu ermitteln, welche Konsequenzen dies für die Ausstattung der Räume mit Schulmobiliar, digitaler Ausstattung, Fachraum- und Werkstättenausstattung hat.

Der Schulhof und Spielplatz an der St.-Nikolaus-Schule ist schadstoff- und flutbedingt zu sanieren. Die Schulverwaltung/Team 40.2 ist für die Planung und Beschaffung der Spielgeräteausstattung zuständig. Zusätzlich ist auf Grund des ab 01.08.2026 aufwachsenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in der Primarstufe der kreiseigenen Förderschulen (Betreuung über 8 Stunden an 5 Tagen/Woche und in den Ferien) bereits jetzt ein weiterer Aufwandszuwachs entstanden und führt zu deutlicher Mehrarbeit. Bereits jetzt ist aufgrund der Steigerung der Schülerzahlen an den kreiseigenen Förderschulen der Raum- und Ausstattungsbedarf sowie Bedarf im Schülerspezialverkehr und der Mittagsverpflegung gestiegen.

In den vergangenen Jahren, insbesondere seit der Corona-Pandemie, ist die Anzahl der Förderprogramme von EU, Bund und Ländern im Schulbereich angestiegen (Info 349/2024, Förderregister_Abt. 40). Neben der Förderrichtlinie Ganztagsausbau für Primarstufen im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung hat das MSB NRW den Digitalpakt Schulen 2.0 ab 2024/2025 sowie das langfristig auf eine Laufzeit von 10 Jahren angelegte Startchancenprogramm für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und Berufskollegs in Kohorten ab 2024 und 2025 und evtl. darüber hinaus angekündigt. Das Fördermittelmanagement ist mit Analyse, Teilnahme an digitalen Informationsveranstaltungen z.B. des MSB NRW, fristgerechter Beantragung, Umsetzung, Überwachung der Mittelbewirtschaftung, Führen von Verwendungsnachweisen, Evaluation, Abrechnung und Berichterstattung verbunden, um den Verfall nicht abgerufener Mittel oder die Rückforderung bereits bewilligter Mittel zu vermeiden.

Die vorgenannten Mehrarbeiten sollen durch die Einrichtung einer 1,0 Stelle im Bereich der Schulverwaltung abgefangen werden. Es ist zu erwarten, dass nach der vollständigen Einrichtung und Abwicklung des geplanten Förderschulcampus die erwartete Mehrarbeit wieder zurückgeht. Aus diesem Grund wird die Stelle mit einem KW-Vermerk versehen, der mit Abschluss des Förderschulcampus geprüft wird.

+ 1,00 Stelle Jugendhilfeplanung, Abt. 51

Der öffentliche Jugendhilfeträger ist gem. § 80 Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verpflichtet sicherzustellen, dass notwendige Maßnahmen für Kinder und Jugendliche bereitstehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Angebote u.a. niedrigschwellig, inklusiv, partizipativ und sozialraumorientiert sind. Ferner ist auch zu prüfen, welche Bedarfe erkennbar sind, welche Angebote vorhanden und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Bedarfe zu decken. Durch Datenanalyse und Beteiligung relevanter Akteure kann das Jugendamt gezielte Maßnahmen ergreifen. Dies sind u.a. Aufgaben der Jugendhilfeplanung (JHP), die durch die gesetzlichen Anforderungen stark angestiegen sind.

Jugendhilfe erfordert immer auch die Zusammenarbeit verschiedenster Einrichtungen, darunter Schulen, freie Träger, soziale Dienste und Verwaltung. Für das Kreisjugendamt Euskirchen sind auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden wichtige Kooperationspartner. Die Jugendhilfeplanung sorgt für eine koordinierte Abstimmung und fördert Synergien.

Gesellschaftliche Veränderungen, wie z. B. steigende Kinderarmut oder neue Herausforderungen in der Familienarbeit, erfordern eine vorausschauende Planung. Diese Stelle sichert langfristig die Qualität und Weiterentwicklung der Angebote. Durch eine strategische Planung können finanzielle Ressourcen gezielter eingesetzt werden, sodass die Fördermittel dort ankommen, wo sie am dringendsten gebraucht werden. Dies erfordert eine Gesamtkonzeption „Jugendhilfeplanung“ für den Kreis Euskirchen.

Weitere aktuelle Aufgaben im Bereich der JHP sind u.a.:

- Bedarfsprüfung Inobhutnahmeplätze und Angebote mit den Anbietern erarbeiten, auch für behinderte Kinder und Jugendliche
- Bedarfe im Bereich HzE erkennen und Angebote mit den Anbietern erarbeiten (Ausreichende Anzahl an Tagesgruppenplätzen oder Tagesgruppe an Schule, Soziale Gruppenarbeit an Schule etc.)
- Teilnahme an allen drei Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII (sogenannte AG 78), um Bedarfe zu erkennen, Angebote zu bewerten etc.
- Sozialberichtserstattung für den Bereich der Abt. 51
- Intensivere Auswertung des Controllingberichtes der Abt. 51
- Bedarfsprüfung und Erarbeitung von Wohnangeboten für junge Menschen, die die Jugendhilfe beendet haben
- Unterstützung der Facheinheit bei der Kita-Bedarfsplanung, da diese an Komplexität zunimmt
- Vorbereitung und Umsetzung des OGS-Rechtsanspruchs zum 01.08.2026
- Schnittstelle zum Projekt Klassenassistenz

Z.Z. sind die Stellenanteile für die JHP zu jeweils ca. 10% bei der Abteilungsleitung, der Teamleitung 51.4 und der Teamleitung 51.2. Eine prozentuale Aufteilung der JHP auf die o. g. Leitungsstellen ist sehr ungünstig, da die Herausforderungen der Leitungsfunktionen aufgrund stetig steigender Mitarbeiterzahlen z.B. durch den Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung und Stellenmehrbedarfe durch neue Aufgaben steigt. Die Leitungsspanne wird größer und eine eigentlich sachbearbeitende adäquate Aufgabenwahrnehmung der Jugendhilfeplanung z.Z. nicht möglich ist. Die jeweiligen Stellenanteile von 10 Prozent dienen allenfalls der Steuerung und sind selbst hierfür kaum ausreichend.

Die Bündelung der JHP in einer zusätzlichen 1,00 Stelle ermöglicht eine klare Verantwortlichkeit und eine bessere Abstimmung der Planungsprozesse, dies insbesondere im Hinblick auf die Herausforderungen der Implementierung des Projektes Klassenassistenz und der Umsetzung des OGS-Rechtsanspruchs zum 01.08.2026. Somit können Entscheidungen effizienter getroffen und umgesetzt werden. Zudem kann sich eine zentrale Fachkraft tiefgehend mit den Anforderungen und Entwicklungen der Jugendhilfeplanung befassen, wodurch eine höhere Qualität und Kontinuität gewährleistet wird.

Die Stelle Jugendhilfeplanung soll außerhalb der Teamstruktur der Abteilungsleitung unmittelbar unterstellt werden.

Indem die bisherigen 0,3 VZÄ unverändert auf die verschiedenen Leitungsstellen verteilt bleiben, ist eine breite Fach-Expertise und die Einbindung der unterschiedlichen Arbeitsbereiche gewährleistet.

Geschäftsbereich III

+ 1,00 Stelle Beteiligungsverwaltung/TCMS/Jahresabschluss, Abt. 20

Die Beteiligungsverwaltung ist durch die gestiegene Anzahl der Beteiligungen (einschließlich Untergremien) sowie der Ausweitung von Problemfällen und Beratungsaufwand erheblich mehr belastet als in der Vergangenheit. Wesentlicher Bestandteil der Beteiligungsverwaltung ist die Erstellung von Stellungnahmen im Rahmen von Gremiensitzungen (rd. 80 Stück p.a.). Darüber hinaus sind jährliche Sonderthemen, wie etwa die Änderung von Gesellschafterverträgen, die Änderung des Stammkapitals oder die Umstrukturierung von Gesellschaften, zu bearbeiten. Bei allen Vorgängen sind unter anderem die gesellschaftsrechtlichen, gemeindefinanzrechtlichen und EU-Beihilferechtlichen Aspekte durch die Beteiligungsverwaltung zu betrachten. Neben der umfassenden Mandatsbetreuung ist zudem jährlich ein umfassender Beteiligungsbericht, welcher das gesamte Beteiligungsportfolio des Kreises enthält, zu erstellen (siehe § 117 GO NRW).

Im Bereich Steuern ist hinsichtlich des TCMS ein Screening der Verwaltungsabläufe zu aktualisieren und fortzuschreiben. Durch die Regelung des § 2b UStG ist künftig mit einer deutlichen Steigerung des Beratungs- und Prüfaufwandes zu rechnen. Zentrale Bedeutung hat hier die richtige steuerliche Einordnung durch die Sachbearbeitung. Fehlerhafte Einschätzungen können durchaus weitreichende Folgen im Rahmen von Betriebsprüfungen durch die Finanzverwaltung nach sich ziehen. Zur Unterstützung bei der Bearbeitung steuerlicher Prüfungsfelder ist die Einführung einer Vertragsverwaltungssoftware angedacht, in der über einen Workflow sämtliche Sachverhalte erfasst und bewertet werden können. Da es sich im Bereich der Beteiligungsverwaltung oftmals um dringende und unaufschiebbare Aufgaben handelt, ist aufgrund von Priorisierung im Steuerbereich ein nicht unerheblicher Bearbeitungsrückstand entstanden.

Die Arbeiten zur Haushaltsaufstellung werden zum Teil immer komplexer. So sind viele relevante Themen bei der Bearbeitung von Mittelanmeldungen - wie etwa auch die steuerrechtliche Relevanz oder haushaltsrechtliche Konformität - zu beachten. Die Rechenschaftspflicht gegenüber Politik und Öffentlichkeit hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen (insb. aufgrund der angespannten Finanzsituation). So ist zum Beispiel auch die Erstellung des Budgetberichtes deutlich komplexer geworden.

Seit Jahren bemängelt die Bezirksregierung wie auch die Rechnungsprüfung die Nichteinhaltung der gesetzlichen Frist zur Haushaltsaufstellung und zur Erstellung der Jahresabschlüsse. Ständige Sonder- und Mehraufgaben hindern die Kämmerei daran, diese Fristen einzuhalten. So war dies auch eine Beanstandung der Gemeindeprüfungsanstalt bei der letzten überörtlichen Prüfung in 2022.

Fehlende bzw. nicht festgestellte Jahresabschlüsse haben Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes, da die Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die Bilanz auch Bestandteil des Haushaltsplanes sind. In der Folge wird unter Umständen die Handlungsfähigkeit des Kreises eingeschränkt (vorl. Haushaltsführung), bis hin zu Auswirkungen auf die Kreisbediensteten (z.B. Beförderungen).

Der seit Jahren anhaltende Bearbeitungsrückstand zeigt, dass abteilungsinterne Maßnahmen (Priorisierung etc.) nicht ausreichen. Daher ist für diesen Bereich die Einrichtung einer 1,0 Stelle erforderlich.

Geschäftsbereich IV

+ 1,00 Stelle Sachbearbeitung Verwaltung/Tierschutz, Abt. 39

Die Anzahl der Tierschutzverfahren befindet sich nach 2019 (216) und 2020 (204) mit ca. 260 Fällen im Jahr 2023 und ca. 280 Fällen in 2024 und 2025 auf einem konstant hohen Niveau.

Durch die aktuelle Vollbesetzung der Stellen des Fachpersonals (Tierärztinnen und -ärzte) zeichnet sich in allen Bereichen ein Mehraufwand ab, der mit dem derzeit vorhandenen Verwaltungspersonal nicht aufgefangen und erledigt werden kann.

Die Tierzahlen im Kreis Euskirchen sowie die Zahl der gemeldeten und damit überprüfungspflichtigen Tierhalterinnen und -halter sowie Betriebe nehmen zu.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass vor allen Dingen die Corona-Pandemie dazu geführt hat, dass viele Bürger*innen des Kreises Euskirchen sich Haustiere angeschafft haben, ohne über die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen. Häufig ziehen Kontrollen dieser Betriebe und Haushalte Bußgelder sowie Zwangsmittel nach sich und erhöhen den Verwaltungsaufwand erheblich.

Ein weiterer Grund, der die Überwachung der Nutz- und Haustierhaltung komplexer werden lässt, ist die allgemeine Teuerungsrate, von der die gesamte Bevölkerung betroffen ist. Ein Großteil der Tierhalterinnen und -halter spart nicht zuletzt an der verhaltensgerechten Unterbringung und Versorgung sowie an der Gesundheitsfürsorge der Tiere, die im Krankheitsverdacht auch eine Vorstellung beim Tierarzt erforderlich macht.

Alleine diese Parameter sorgen dafür, dass die Anzahl an Tierschutzfällen nicht nur angestiegen ist, sondern sich auch die mittlere Bearbeitungsdauer deutlich verlängert. So sind die angezeigten und dokumentierten Fälle selten durch ein Beratungsgespräch vor Ort erledigt; vielmehr ist im Nachgang regelmäßig eine Verschriftlichung im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder Verwaltungsverfahrens (Anhörung, Zwangsgeld/-mittel) notwendig. Etliche Verfahren betreffen mehrere Tiere und erstrecken sich bis zum Abschluss über mehrere Jahre und werden immer wieder aktuell.

Die beiden Verwaltungsmitarbeitenden im Veterinärwesen sind derzeit ausgelastet und kümmern sich u. a. um Tiergesundheits- und Exportbescheinigungen, Futtermittel, Tierarzneimittel, das Landeshundegesetz, Schlachtier- und Fleischuntersuchungen, die Abrechnungen der hierzu beauftragten Tierärzte (extern) sowie die Gebührenbescheide.

Eine gesetzeskonforme Überwachung aller Tierhaltungen ist mit dem derzeitigen Personal und dem hohen Arbeitsaufkommen nicht durchführbar. Aus diesem Grund besteht Bedarf an qualifiziertem Verwaltungspersonal, damit die in eigener Zuständigkeit des Amtes geführten Verfahren bei Verstößen eine zeitnahe Bearbeitung erfahren und vor allem im Bereich der kostenintensiven Unterbringung von weggenommenen Tieren entsprechende Rückennahmen generiert werden können.

+ 1,50 Stelle Veterinär/-in und + 0,50 Stelle SB Lebensmittelüberwachung (gebührenfinanziert), Abt. 39

Aufgrund der massiven Ausweitung der Exportkapazitäten eines im Kreis Euskirchen ansässigen milchverarbeitenden Betriebs ist es erforderlich, im Bereich der Lebensmittelüberwachung weitere Veterinärinnen/Veterinäre zu gewinnen, die die Produktion mittels Stichproben überwachen und basierend auf den Beprobungen die erforderlichen Exportfreigaben erteilen.

Zur Unterstützung der Veterinärinnen und Veterinäre, Erstellung der Exportdokumente sowie Gebührenabrechnung wird zudem eine 0,50 Verwaltungsstelle zugesetzt.

+ 0,50 Stelle SB Eingliederungshilfe, Abt. 50

Die Bearbeitung der Eingliederungshilfe in der Abt. 50 hat sich seit 2005 von einer Nebenaufgabe zu einem zentralen, stark wachsenden Aufgabenbereich entwickelt. Hauptgrund ist der deutliche Anstieg der Fallzahlen, insbesondere bei Schulbegleitungen: von 30 Fällen (2007, 275.000 €) auf 165 Fälle (2024, 5 Mio. €).

Durch die Zunahme der Fallzahlen ergeben sich weitere Umstände, die einen höheren Bearbeitungsaufwand bewirken. Gab es bis ca. 2015 lediglich rund fünf Anbieter von Schulbegleitung, so wurden im Jahr 2024 entsprechende Leistungen von insgesamt 24 verschiedenen Anbietern erbracht. Auch die gestiegene Anzahl von Anbietern sowie die Berücksichtigung der verschiedenen Leistungs- und Vergütungsregelungen und die entsprechende Zahlbarmachung der Leistungen verursachen zunehmend einen höheren Bearbeitungsaufwand.

Zudem wurden neben der Schulbegleitung in den letzten Jahren auch deutlich vermehrt weitere Leistungen der Eingliederungshilfe beantragt, wie Heilpädagogik, Fahrtkosten, Autismustherapien, Hilfsmittel, Umbau oder Anschaffung von behinderungsbedingten Fahrzeugen, Wohnraumanpassungen.

Hier dürfte die politisch gewollte Stärkung der Rechte von behinderten Menschen eine wesentliche Rolle spielen. Auch die Vernetzung von betroffenen Familien in den sozialen Netzwerken (Selbsthilfegruppen, Peer-Groups) dürfte dazu geführt haben, dass in den letzten Jahren entsprechende Leistungsansprüche vermehrt geltend gemacht werden. Auch eine veränderte Anspruchshaltung der betreffenden Personen und ihrer Eltern dürfte zu der starken Zunahme von Anträgen geführt haben. Nicht nur im Kreis Euskirchen ist daher u. a. im schulischen Bereich ein zunehmend ausgeprägtes Bedürfnis nach Unterstützung, die nicht nur auf den Erwerb von Schulbildung, sondern auf den gesamten schulischen Alltag ausgerichtet ist, feststellbar. Hinzu kommt, dass auch die betreffenden Schulen regelmäßig einen entsprechenden Hilfebedarf bestätigen. Insbesondere bei Wohnraumanpassungen oder dem Umbau bzw. der Anschaffung von Fahrzeugen verursachen komplexe Sachverhalte auch bei wenigen Fällen im Detail einen deutlich erhöhten Prüfaufwand.

Um eine rechtssichere Bearbeitung weiter zu gewährleisten, ist eine Stellenaufstockung um 0,50 Stellen erforderlich, insbesondere auch durch den Umstand, dass die Bearbeitung derzeit mit ca. 0,50 Stellenanteilen durch die Teamleitung wahrgenommen wird, die auch für die Bereiche stationäre Pflege, Pflegeberatung und Heimaufsicht zuständig ist, in denen ebenfalls über die Jahre ein steigendes Arbeitsaufkommen zu verzeichnen ist. Um die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Leitungsaufgaben in diesen Bereichen sicherzustellen, ist auch an dieser Stelle eine entsprechende Entlastung angezeigt.

Geschäftsbereich V

+ 1,00 Stelle - 0,50 Stelle Verkehrsplanung (Drittmittelfinanziert) und 0,50 Stelle Verwaltungsunterstützung, Team V/61.2

Aufgrund von Organisationsänderungen und Aufgabenmehrungen im Bereich Mobilität besteht bereits seit längerem eine Überlastung der Mitarbeitenden; die Aufgabenerledigung kann in Teilen nicht mehr sichergestellt werden. Anders als in anderen Kreisen übt der Kreis Euskirchen nicht nur die Funktion als Aufgabenträger des ÖPNV aus, sondern ist gleichzeitig als Betrieb gewerblicher Art als Verkehrsunternehmen tätig, mit entsprechenden Rechten und Pflichten in den Gremien von VRS und go.Rheinland.

Die Verwaltungsaufgaben beider Bereiche werden aktuell anteilig von der Teamleitung und 1,5 Verwaltungskräften wahrgenommen. Daneben gibt es eine Stelle für Verkehrsplanung. Abgesehen von der Teamleitung wird der gesamte ÖPNV-Aufgabenbereich somit mit nur 2,5 Stellenanteilen bewältigt. Dies hat zur Folge, dass Aufgabenbereiche nicht oder nur unzureichend bearbeitet werden können. Hierzu gehört u.a. die Optimierung der Linien- und Schülerverkehre. Die für 2026 anstehende Fortschreibung des Nahverkehrsplanes, welche auch Grundlage für die Neuvergabe des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages an die RVK ist, wird darüber hinaus weitere Kapazitäten der Stellen beanspruchen. Daneben wird die geplante SPNV-Strukturreform des Landes weitere Kapazitäten binden. Um Entlastung der bestehenden Stellen sowohl im Verwaltungsbereich als auch im Bereich der Verkehrsplanung zu schaffen, wird für jeden Bereich ein Anteil von 0,5 Stellen benötigt. Dabei ist die 0,5 Stelle für den Bereich der Verkehrsplanung durch den Zweckverband go.Rheinland finanziert.

+ 1,00 Stelle Ingenieur Untere Naturschutzbehörde für Erneuerbare Energien (Gebührenfinanziert), Abt. 60

Die Einrichtung der zusätzlichen Stelle ist geboten, um die Handlungsfähigkeit der Verwaltung unter veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen dauerhaft sicherzustellen. Durch jüngere gesetzliche Änderungen – insbesondere im Bereich der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – haben sich die Anforderungen an die beteiligten Fachbehörden erheblich verschärft. Die Verfahren sind insgesamt deutlich beschleunigt worden.

Diese Beschleunigung führt jedoch nicht zu einer geringeren fachlichen Prüfdichte, sondern im Gegenteil zu einem erhöhten zeitlichen und organisatorischen Druck. Gerade im Bereich der Beteiligungen der Unteren Naturschutzbehörde ist die Arbeitsbelastung strukturell und dauerhaft gestiegen. Die Anzahl und Komplexität der Verfahren – insbesondere im Zusammenhang mit energie- und klimapolitisch gewollten Projekten – ist bereits erheblich gestiegen und wird künftig weiter zunehmen. Gleichzeitig bleiben die fachlichen Anforderungen an Artenschutz, Eingriffsregelung und naturschutzrechtliche Abwägungen unverändert hoch.

Bereits heute kommt es aufgrund der personellen Situation zu Verzögerungen in der Bearbeitung von Stellungnahmen im Rahmen der BImSchG-Verfahren. Diese Verzögerungen sind kein Ausdruck mangelnder Priorisierung, sondern Folge einer objektiv unzureichenden Personalausstattung im Verhältnis zum Aufgabenzuwachs. Die bestehende Personaldecke lässt keine ausreichenden Puffer mehr zu.

Der Gesetzgeber erwartet eine zügige Prüfung von beantragten Wind- und Solarenergiemaßnahmen. Gleichzeitig besteht ein ebenso klarer politischer Auftrag, Natur- und Artenschutzbelange sorgfältig und rechtssicher zu prüfen. Beides lässt sich nur gewährleisten, wenn die personellen Ressourcen den tatsächlichen Aufgaben entsprechen.

Ziel ist es, Verfahrensstatus zu vermeiden, Planungssicherheit für Antragsteller zu gewährleisten und gleichzeitig die Qualität naturschutzfachlicher Prüfungen zu sichern.

Mit der Einrichtung der Stelle wird die Verwaltung in die Lage versetzt, ihre gesetzlich übertragenen Aufgaben fristgerecht, rechtssicher und fachlich fundiert wahrzunehmen. Dies dient nicht nur der internen Arbeitsfähigkeit, sondern auch der wirtschaftlichen Entwicklung des Kreises sowie der Umsetzung klima- und energiepolitischer Ziele.

Die zusätzliche Stelle ist somit ein aktiver Beitrag zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, zur Stärkung des Natur- und Artenschutzes und zur Sicherung einer leistungsfähigen, zukunftsfesten Verwaltung.

+ 1,00 Stelle Verwaltungsstelle Immobilienmanagement, Abt. 66

Das Team Immobilien ist aktuell mit umfangreichen Bau- und Sanierungsprojekten betraut, darunter mehrere Großprojekte mit erheblichem Finanzvolumen. Neben der technischen Projektabwicklung fallen vielfältige Verwaltungsaufgaben an – von Vertragsverhandlungen mit Energieversorgern, Fördergebern, Mietern und Fremdfirmen über die Bearbeitung von Rechnungen und Nachträgen bis hin zur Projektkoordination, Dokumentation und Kommunikation. Die vorhandenen Verwaltungskapazitäten reichen hierfür nicht mehr aus, sodass es zunehmend zu Verzögerungen bei der Rechnungsbearbeitung, beim Schriftverkehr und in der Projektsteuerung kommt. Dies führt bereits heute zu Mahngebühren, Unzufriedenheit bei Fachfirmen und Verzögerungen im Bauablauf.

Hinzu kommt, dass die Teamleitung und die bestehende Verwaltungskraft neben ihren Kernaufgaben eine Vielzahl zusätzlicher Querschnittstätigkeiten übernehmen müssen – u. a. im Fördermittelmanagement, in der Gebäude- und Raumplanung, in der Betreuung von Mietparteien, im Arbeitsschutz und in der Steuerung der Reinigungsdienstleistungen.

Im Rahmen der organisatorischen Prüfung wurde zudem festgestellt, dass der Personalbestand im kaufmännischen Gebäudemanagement mit derzeit lediglich 2,0 Verwaltungsstellen (davon 0,7 Stellenanteile für die Teamleitung) unterhalb der KGSt-Vergleichszahlen liegt. Bereits für die Betreuung des bestehenden Gebäudebestands wäre ein höherer Personalansatz erforderlich; die geplanten und laufenden Neubauvorhaben und der damit verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand sind dabei noch nicht berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung einer weiteren 1,0 Verwaltungsstelle erforderlich. Sie gewährleistet die fristgerechte und rechtssichere Abwicklung von Bau- und Verwaltungsaufgaben, entlastet die technischen Fachkräfte, verhindert Verzögerungen mit finanziellen Nachteilen für den Kreishaushalt und trägt zu einem reibungsloseren Projektverlauf sowie einer verbesserten Servicequalität im Gebäudemanagement bei.

+ 2,00 Stellen mit KW-Vermerk + Verstetigung 1,00 Zeitvertragsstelle mit KW-Vermerk Hochbauingenieure Immobilienmanagement, Abt. 66

Seit der Flutkatastrophe 2021 hat sich das Aufgabenvolumen im Team Immobilienmanagement erheblich erhöht, insbesondere durch den Wiederaufbau der Schulen. Parallel dazu laufen zahlreiche investive Maßnahmen und Sonderbaumaßnahmen, befinden sich in Planung oder müssten dringend geplant werden (u. a. energetische Sanierungen, Brandschutz, Haustechnik) sowohl an den Schulen als auch bei weiteren Liegenschaften des Kreises.

Die Wiederaufbauarbeiten an den Berufskollegs und Förderschulen werden voraussichtlich bis über das Jahr 2030 hinaus andauern. Trotz bestehender Verstärkung ist das Team aufgrund der Vielzahl, Komplexität und zeitlichen Beanspruchung der Projekte personell stark ausgelastet, was sich in über 2.700 Überstunden widerspiegelt.

Es sollen drei projektbezogene Ingenieurstellen geschaffen werden, die per KW-Vermerk direkt an die Fertigstellung der Großprojekte (Stellenanteile für Neubau Thomas-Esser-Berufskolleg, Neubau Berufskolleg Eifel und zusätzlich den in der Vorstudie positiv bewerteten Förderschulcampus sowie die im Rettungsdienstbedarfsplan geplanten Neubauten von Rettungswachen) gekoppelt werden sollen. Durch die an die Stellen angebrachte KW-Vermerke wird sichergestellt, dass die Projekte bis zu ihrem Abschluss durch mindestens eine Fachkraft betreut werden, die Stellen aber darüber hinaus nicht genutzt werden. Zusätzlich zu den Personalkapazitäten, die sich derzeit bereits um die Projekte kümmern entstehen so Redundanzen, die eine durchgängige, effiziente Betreuung der komplexen Projekte gewährleisten. Darüber hinaus verpflichtet sich die Verwaltung die Stellen nur zu besetzen, wenn die Projekte politisch beschlossen wurden. Bei einer der Stellen handelt es sich um die Verstetigung einer bereits eingerichteten Zeitvertragsstelle.

Mit der Einrichtung projektbezogener Stellen können die Großprojekte effizient weitergeführt werden, Verzögerungen vermieden und moderne Lern- und Arbeitskonzepte an den Schulen umgesetzt werden. Die Schaffung der projektbezogenen Ingenieurstellen ist unabdingbar, um die nachhaltige Betreuung des Bestandes, die fristgerechte Fertigstellung der Großprojekte sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und moderner Standards im Hochbau zu gewährleisten.

+ 0,50 Stelle Kfz-Mechatroniker für die Werkstatt des Baubetriebshof und AWZ, Abt. 66

Die Werkstatt des Baubetriebshofes ist für die Betriebsbereitschaft von rund 100 Fahrzeugen und Baumaschinen zuständig. Derzeit stehen 2,5 Stellenanteile für die Aufgabenerledigung zur Verfügung. Für einen reibungslosen Betriebsablauf sowohl im Bereich der Straßenunterhaltung und im Winterdienst als auch in der Abfallbehandlung müssen defekte Fahrzeuge und Maschinen sehr kurzfristig gewartet und repariert werden. Der Fahrzeug- und Maschinenbestand hat sich in den letzten Jahren deutlich vergrößert. Gleichzeitig sind auch die Kosten für externe Werkstattdienstleistungen erheblich gestiegen, externen Reparaturen dauern mehrere Tage bis Wochen und ad-hoc Reparaturen werden gar nicht mehr ausgeführt.

Die Aufstockung der 0,5 Stelle auf eine 1,0 Stelle soll mehr Reparaturen vor Ort ermöglichen, um Ausfallzeiten der Fahrzeuge und Maschinen kurz und die Kosten für eine Reparatur und Instandhaltung niedriger zu halten als bei einer externen Vergabe.

+ 1,00 Stellen Ingenieur Kompostwerk (gebührenfinanziert), Abt. 66

Mit Beschluss vom 11.12.2024 zur Vorlage V 617/2024 hat der Kreistag die Einrichtung von 2,0 Stellen für den Umbau des Kompostwerkes beschlossen. Die 1,0 Stelle für den zusätzlichen Facharbeiter im Kompostwerk wird erst zum Ende der Fertigstellung des Umbaus eingerichtet werden. Dies wird frühestens im Stellenplan 2027 der Fall sein. Die 1,0 Stelle für den Ingenieur für das Kompostwerk wird für den Stellenplan 2026 eingerichtet.

Der Entwurf des Stellenplans 2026 weist 13,22 Stellen mit einem ku- und 13,26 Stellen mit einem kw-Vermerk aus.

Im Jahr 2026 beenden voraussichtlich 14 Nachwuchskräfte ihre Ausbildung:

- 2 Kreisinspektorwärter/Kreisinspektorwärterinnen in mit dualem Studium - Bachelor of Laws (LL.B.)
- 9 Auszubildende Verwaltungsfachangestellte
- 1 Auszubildende Umwelttechnologie
- 1 Auszubildende Straßenwärter/Straßenwärterin
- 1 Auszubildende Vermessungstechnik

Im Jahr 2026 sollen insgesamt 21 Nachwuchskräfte ihre Ausbildung beginnen:

- 6 Kreisinspektoranwälter/Kreisinspektoranwältinnen mit dualem Studium - Bachelor of Laws (LL.B.)
- 6 Auszubildende Verwaltungsfachangestellte
- 2 Kreissekretäranwälter/Kreissekretärwältinnen
- 1 Auszubildende Umwelttechnologie
- 1 Auszubildende Vermessungstechnik
- 1 Auszubildende Geomatik
- 3 Auszubildende Notfallsanitäter/ Notfallsanitäterinnen
- 1 Auszubildende soziale Arbeit mit dualem Studium

Nach Ende der Ausbildung oder des Studiums und einem Prüfungsergebnis mit mindestens der Note „befriedigend“ sollen die Nachwuchskräfte in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden und dies auch dann, wenn keine konkreten, geprüften Planstellen frei und besetzbar sind. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Gesamtzahl der Planstellen des Stellenplans nicht überschritten wird, d. h. für diese Kräfte in Summe freie Stellenanteile im Stellenplan zur Verfügung stehen.

gez. Ramers

Landrat